LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

Freistaat
SACHSEN

Voraussetzungen für multifunktionale ländliche Wege in Sachsen

Wege mit Zukunft - Wegebautagung

Markus Schüler, 20. Juni 2017, Berlin

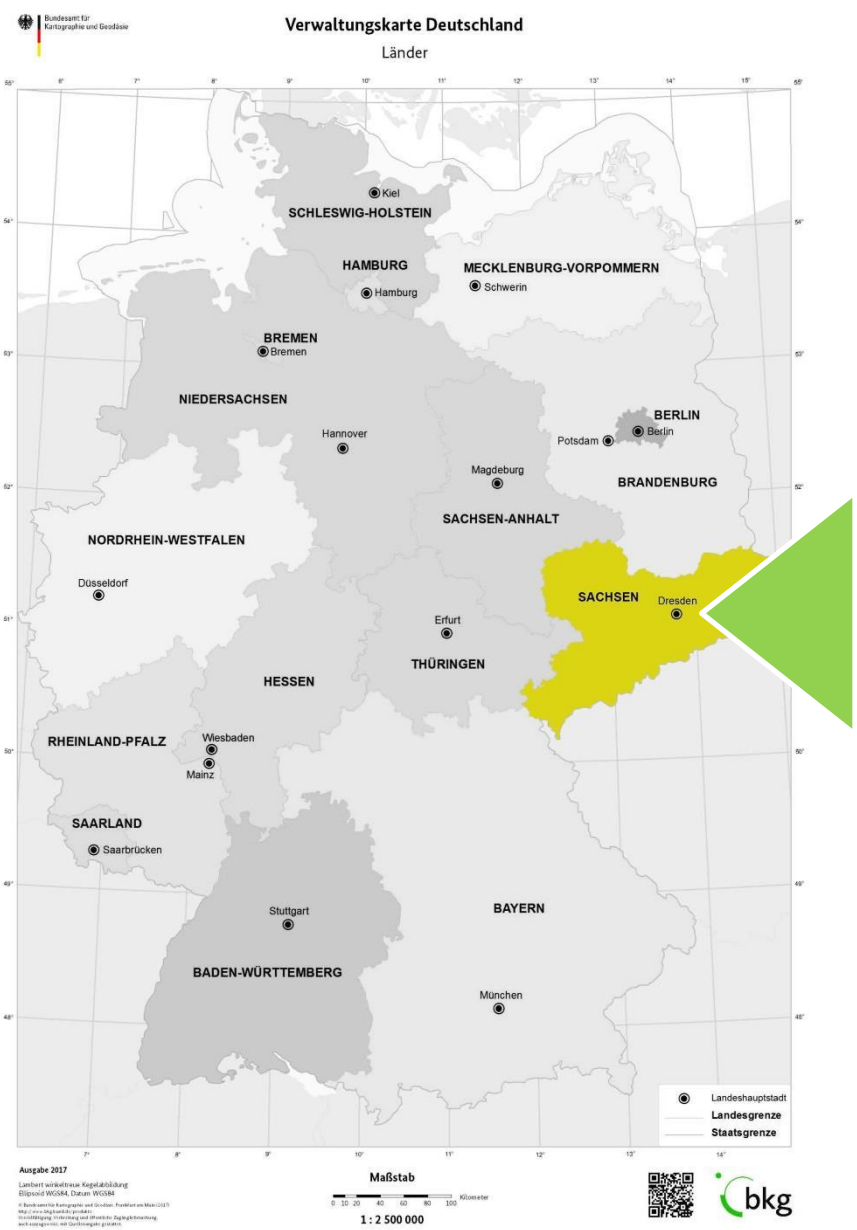

LfULG | Kompetenz für den Ländlichen Raum

Voraussetzungen für multi-funktionale ländliche Wege in Sachsen

- **Alles eine Frage der öffentlichen Widmung!** (rechtlich)
- Beschaffenheit des Weges, siehe Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (technisch)

Multifunktionaler ländlicher Weg

- Begriff bisher nicht definiert!
- Umschreibung lt. Gutachten:
  - genügt vielfältigen Ansprüchen der Nutzer
  - Erschließung der i. d. R. land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke durch ein gut strukturiertes Wegenetz
  - Verbindungsfunktion zwischen Orten

Ländlicher Weg

- Definition lt. Gutachten:
  Teil des öffentlichen Verkehrs im engerem Sinne, d. h. zum Zwecke der Fortbewegung auf in der Regel „sonstigen öffentlichen Straßen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

- Orientierung an den Richtlinien für den Ländlichen Wegebau:
  - Verbindungswege
  - Feldwege
  - Waldwege
  - sonstige ländliche Wege

Multifunktionalität

- Bedeutung im übertragenen Sinn: mehrere Nutzungen ermöglichend
- Was spricht dafür?
  - ✓ Verbesserung der Lebensqualität
  - ✓ Vorteile für Tourismus
  - ✓ Wertschöpfung im Ländlichen Raum
  - ✓ verantwortungsvoller Umgang mit Steuermitteln
  - ✓ …

Öffentliche Widmung

- Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 6 SächsStrG i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsStrG als „Öffentliche Straße“ für den öffentlichen Verkehr

- **Die Multifunktionalität ist durch die Widmung für den Gemeingebrauch, d. h. für jedermann und für jede Verkehrsart gegeben!**
  - Einschränkung des konkreten Gemeingebrauches durch
    - Art und Ausmaß der Benutzung
    - Straßenverkehrsvorschriften
    - Verkehrszeichen

Öffentliche Widmung

- **Einschränkung der Multifunktionalität durch beschränkt-öffentliche Wege** mittels Festlegungen zu
  - Benutzerkreisen: z. B. Anlieger und Anwohner
  - Benutzerarten: z. B. Fußgängerbereiche, Wanderwege/-plätze, Geh- und Radwege
  - Benutzerzwecken: z. B. Anlieger- und Zulieferverkehr, Kirchen- und Schulwege
  - zeitliche Einschränkungen: z. B. nächtliches Fahrverbot

- Aufzählung der Beschränkungsmöglichkeiten in § 3 Abs. 1 Nr. 4 b) SächsStrG nicht abschließend geregelt

Öffentliche Widmung

- In Sachsen ist die Gemeinde für die Widmung von sonstigen öffentlichen Straßen zuständig.

- **Zweckbestimmung eines Weges steht im Ermessen des Träges der Straßenbaulast** nach § 3 Abs. 2 SächsStrG und daher der bisher herrschenden Meinung über nicht vorhandenen Beurteilungsspielraum entgegen

  - ausdrückliche Widmung für bestehende, bereits öffentlich genutzte Straßen vor Inkrafttreten des SächsStrG am 16.02.1993 entbehrlich

  - **Widmung und einhergehendes Gebrauchsrecht kann durch Einziehung, Teileinziehung oder Umstufung geändert werden**

Straßenbaulastträger und Unterhaltungspflicht auf ländlichen Wegen

- **Straßenbaulastträger** in Sachsen: für öffentliche Feld- und Waldwege die Gemeinde und für sonstige öffentliche Straßen gemäß Widmungsverfügung

- Bau-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufgaben des Trägers gemäß

  - den **regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen**:
    übliches Verkehrsaufkommen bei allgemeiner Entwicklung des Verkehrs

  - der **Leistungsfähigkeit des Trägers**:
    finanzielle Mittel aus Finanz- und Haushaltplanung zur Abdeckung personeller und sachlicher Ausstattung zur Erfüllung der Straßenbaulast

➢ **Nach herrschender Auffassung in der Rechtsprechung hat der einzelne Straßenbenutzer und Anlieger keinen Anspruch auf ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers!**

Finanzierung ländlicher Wege

- **Erschließungsbeiträge** bei Erschließungsanlagen nach Baugesetzbuch (BauGB); z. B. öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze
  - ländlichen Wegen im Außenbereich fehlt in der Regel die Anbaufunktion
- **Straßenausbaubeiträge** bei Verkehrsanlagen nach Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG);
  z. B. Wirtschaftswege, die Zufahrten zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Nutzungen durch Wanderer oder Radfahrer ermöglichen
  - laut Sächsischem Oberverwaltungsgericht in der Ermessensausübung der Gemeinden

Finanzierung ländlicher Wege

- **Ersatz der Mehrkosten** gemäß SächsStrG bei Errichtung oder Umgestaltung von regelmäßig nicht den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden öffentlichen Straßen und Wegen auf Veranlassung eines anderen;
  z. B. bei Begehren eines höheren Ausbaustandards durch Grundstückseigentümer oder Pächter land- und forstwirtschaftlicher Flächen

- **wiederkehrende Beiträge** auf den Sondervorteil der rechtlichen und tatsächlichen Zufahrt oder des Zugangs von Grundstücken zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
  wie z. B. in Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Freistaat Thüringen und Saarland

  - für Sachsen Änderung des SächsKAG nötig

Finanzierung ländlicher Wege

- **Erhebung einer Maut** für die Benutzung von ländlichen öffentlichen Wegen durch bestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge?
  - in Hessen für Neu- und Ausbau von Brücken und Tunneln möglich
- weitere Finanzierungsinstrumente:
  - Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Straßenreinigungsgebühren oder von besonderen Wegebeiträgen
  - Ersatz der Herstellungs- und Unterhaltungskosten für nicht öffentliche Waldwege
  - Förderung u. a. in Flurbereinigungsverfahren, …

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25185